

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 2. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze Niedersachsen/Hessen

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich des Erdkabelabschnittes westlich Göttingen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II. Gegenstand der Planänderung

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P212-05020-10 WM C) geändert werden. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Kleinräumige Verschiebung der Erdkabeltrasse bei km 0+900 und geringfügige Erweiterung des Schutzstreifens in diesem Bereich.
- Verlegung der Erdkabeltrasse um 130 m nach Norden zwischen km 1+200 bis km 1+880.
- Änderungen an der Ausführung von Abschnitten die als Bohrungen ausgeführt werden (HDD-Bohrungen 1, 2, 3 und 5).
- Zusätzliche HDD-Bohrung (Nr.4) zwischen km 2+790 bis 2+980.
- Änderungen an temporären und dauerhaften Zuwegungen.
- geringfügige Änderungen an temporären Arbeitsflächen.

Die Planänderung umfasst überwiegend kleinflächige temporäre Flächeninanspruchnahmen im Umfeld des bereits planfestgestellten Gesamtvorhabens. Durch die Verlegung der Erdkabeltrasse zwischen km 1+200 bis km 1+880 entstehen im Vergleich zur planfestgestellten Ausführung keine größeren dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Aus der zusätzlichen HDD-Bohrung resultiert eine vergleichsweise geringere oberirdische Flächeninanspruchnahme. Die Planänderung führt insgesamt zu einer Zunahme der temporären Flächeninanspruchnahme um 1,27 ha, die vor allem auf die Erweiterung von Arbeitsflächen zurückzuführen ist. Die dauerhafte oberirdische Flächeninanspruchnahme durch den Kabelgraben (Schutzstreifen) wird hingegen um 0,41 ha reduziert.

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind.¹ Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich sein im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann.² Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.³

Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG“ (Anlage 12.1 der Antragsunterlagen zur Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Soweit die Umplanungen eine Vergrößerung der Arbeitsflächen sowie eine Ergänzung und Verlagerung der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen ganz überwiegend temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen somit wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. In einem Bereich kommt es durch die Umplanung einer Zuwegung zu einer zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme in deren Folge Böden besonderer Bedeutung in geringem Umfang versiegelt werden. Bei allen durch die Planänderung hervorgerufenen Eingriffen handelt es sich ausnahmslos um Konflikte, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen wurden. Es treten keine Änderungen im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf. Ein Beleg dafür ist auch, dass dort wo es im Einzelfall in Summe zu einer Zunahme der Betroffenheitsumfänge kommt (**Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Landschaft**) nach aktuellem Kenntnisstand keine Anpassung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vonnöten ist. Mit Blick auf das **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** ist zu berücksichtigen, dass die Planänderung zur Neubetroffenheit einer archäologischen Fundstelle führt. Die Fundstelle 152/6521.00004-F (Siedlung des Neolithikums) wird nun vom Erdkabelgraben von Bau-km 1+450 bis 1+625 durchschnitten. Der Schutz dieser Fundstelle wird durch die vorgesehenen und bereits planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt. So ist im Bereich der offenen Bauweise eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, in deren Rahmen vor Baubeginn Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die bekannte Fundstelle sowie mögliche weitere Funde werden vor Baubeginn von der Denkmalschutzbehörde dokumentiert und gesichert (Maßnahmen V21). Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auch für alle weiteren Schutzgüter (**Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere/biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**) ausgeschlossen werden.

Die Verschiebung der Trassenachse führt nicht dazu, dass sich der Wirkraum der Planänderung wesentlich vom Wirkraum der Planfeststellung unterscheidet. Aufgrund der großen Distanz zu **Natura-2000**-Gebieten kann eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die aktuelle Planänderung weiterhin ausgeschlossen werden.

Teile der geplanten Änderungen liegen in den **Landschaftsschutzgebieten** Leinetal (LSG GÖ-S 001) und Leinebergland (LSG GÖ 009). Die Planänderung führt nur zu kleinflächigen Flächeninanspruchnahmen unmittelbar angrenzend an bereits planfestgestellte Flächen. Daraus ergeben sich keine neuen oder graduell stärkeren Beeinträchtigungen der in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke. Im Falle des LSG Leinetal, welches im Bereich Trassenverlegung und HDD-Bohrung (km 1+200 bis 1+900) liegt, wird der Umfang der offenen Bauweise und die damit einhergehenden invasiven Bodenbeeinträchtigungen von 13.673 m² auf 9.260 m² reduziert.

Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Planänderung nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang betroffen. Auf der Arbeitsfläche im Anschluss an die HDD-Bohrung (km 2+460 bis 2+470) steht ein Waldbestand (Weiden Auwald / (Erlen)Weiden-Bachuferwald). Die Inanspruchnahme der Arbeitsfläche und damit des Waldbestandes ist nur im Zuge der Baufortschrittskontrolle während der Bohrungen notwendig. Die Flächen werden hierbei

ausschließlich fußläufig begangen, sodass voraussichtlich keine Gehölzeingriffe notwendig sind. Auf der anderen Seite führt die Planänderung an anderer Stelle zur Schonung von geschützten Biotopen in Form eines wechselfeuchten Weiden-Auengebüsches durch Entfall des Schutzstreifens und eines mageren mesophilen Grünlandes kalkreicher Standorte durch Entfall einer Zuwegung.

Von der Planänderung sind zudem die **Trinkwasserschutzgebiete** Gronespring (Schutzzone IIIA) der Stadt Göttingen und Tiefenbrunnen (Schutzzone IIIA) im LK Göttingen betroffen. Da sich durch die Planänderung keine neuen Wirkungen ergeben, sind unter Berücksichtigung der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers keine Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Auch in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele gem. WRRL (Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot) ergeben sich durch die Planänderung keine Beeinträchtigung auf berichtspflichtige Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG werden durch die Planänderung nicht tangiert.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** kommt es unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen neuen Betroffenheiten geschützter Arten, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu befürchten ist. Durch die bereits im Rahmen der 1. PÄ vorgenommene Anpassung des Schutz- und Vermeidungskonzeptes (Maßnahme VA3) für den Feldhamster und der Festlegung von 4 jeweils ca. 1 ha großen Maßnahmenflächen als Umsiedlungsbereiche kann es jedoch im Einzelfall zu Änderungen der räumlichen Zusammenhänge zwischen den potenziell betroffenen Feldhamsterlebensräumen im Trassenbereich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und den Umsiedlungsflächen abseits der Trasse kommen. Aus diesem Grund wurde für die 1. PÄ, die räumlich den gesamten Planfeststellungsabschnitt C umfasst, vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 43c und § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erteilt, da der räumliche Zusammenhang der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in letzter Konsequenz nicht gegeben ist. Die mit der Ausnahmeerteilung einhergehenden Erwägungen treffen auch für die 2. PÄ zu. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden dadurch ebenso wenig ausgelöst wie bei der 1. Planänderung. Ausgehend von den eingangs dargelegten Bewertungsmaßstäben ist zwar bei absehbarer Auslösung gesetzlicher Verbote grundsätzlich eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung anzunehmen. Wie jedoch insbesondere Anlage 3 UVPG verdeutlicht, bleibt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch im Falle absehbarer Verbotsauslösungen noch ein Spielraum, der auch eine andere Bewertung zulässt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Prognoseunsicherheiten, die sich aus der nur überschlägigen Prüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ergeben. Zudem räumt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG der zuständigen Behörde explizit einen Beurteilungsspielraum ein.

Vor diesem Hintergrund sind zur Überzeugung der Anhörungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere (hier Feldhamster) trotz des Umstands nicht zu erwarten, dass ggf. von der bereits mit der 1. Planänderung in Bezug auf

den Feldhamster gewährten vorsorglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Gebrauch gemacht wird. Diese Ausnahme ist lediglich das letzte Mittel in einem mehrstufigen Konfliktbewältigungskonzept. Zunächst besteht auch im Bereich der 2. Planänderung derzeit keine konkrete Gefahr, dass Feldhamster im Baufeld angetroffen werden. Sollte dies insbesondere mit Blick auf die Besiedlungsdynamik dieser Art zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens anders sein, sind der Fang und die Umsiedlung der betreffenden Tiere vorgesehen. Dabei sollen die Tiere vorrangig auf Flächen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle auf demselben Acker verbracht werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, findet eine Umsiedlung auf andere Flächen statt, die auch außerhalb des räumlichen Zusammenhangs liegen können.

Mit den geplanten Änderungen kommt es zu einer geringfügigen zusätzlichen temporären **Waldumwandlung** auf insgesamt 149 m². Die Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahmen zeitnah wieder aufgeforstet.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der in der „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG“ (Anlage 12.1 der Antragunterlagen zur Planänderung) dargelegten Einschätzung der Vorhabenträgerin gefolgt und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen geringfügigen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (hier Boden, Pflanzen/Biotop und Landschaft), die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Auch ergeben sich keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 01.02.2022

i. A. Hochholzer